

BVGer E-6258/2007 vom 9. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6258_2007

FR: TAF E-6258/2007 du 9 mai 2011

IT: TAF E-6258/2007 del 9 maggio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Vorab ist festzuhalten, dass die Verfügung des BFM vom 28. August 2007, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betrifft (Dispositivziffern 1 und 2), in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz

der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen und macht dies auch nicht geltend. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). 5.1.1. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] und Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Unter das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot fallen somit nur Flüchtlinge. Das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot (Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101], Art. 25 Abs. 3 BV), wonach niemand in einen Staat ausgeschafft werden darf, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung drohen, ist dagegen auf alle Menschen ohne Rücksicht auf ihren Status anzuwenden. 5.1.2. Da der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling anerkannt wurde, hat das BFM zu Recht ausgeführt, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht angewendet werden kann. Im Hinblick auf das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK ist zu bemerken, dass sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung durch Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung entnehmen lassen. Die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage im kurdischen Nordirak allein lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-4243/2007 des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2008, E. 7.2, auszugsweise publiziert als BVGE 5/2008). Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den kurdisch verwalteten Nordirak erweist sich demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch unter völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 5.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.2.2

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, aufgrund der Sicherheits- und Menschenrechtssituation herrsche in den drei von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya keine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug sei daher grundsätzlich zumutbar. Zudem sprächen im vorliegenden Fall auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers könne vom Vorhandensein einer Wohnung und eines normalen und intakten sozialen Beziehungsnetzes ausgegangen werden. Gemäss seinen Angaben lebe seine gesamte Verwandtschaft in Suleimaniya. Folglich erweise sich eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimatprovinz als zumutbar.

E. 5.2.3

In der Beschwerdeschrift wird zur Zumutbarkeit ausgeführt, bei einem Wegweisungsvollzug sei nach wie vor von einer beträchtlichen Gefährdung auszugehen. Das UNHCR und ECRE (European Council on Refugees and Exiles) würden jede unfreiwillige Rückkehr in den Nordirak ablehnen. Die internen Spannungen im kurdischen Nordirak, welche nicht nur speziell gefährdete Personen betreffen, würden durch die von der türkischen Armee beabsichtigte Invasion des Nordiraks exalziert. Auch aufgrund fehlender sozioökonomischer Strukturen sei der Wegweisungsvollzug nicht zumutbar. Individuelle Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung in den Irak werden dagegen nicht vorgebracht. Mit Eingabe vom 23. März 2011 reichte der Beschwerdeführer zwei Internetartikel ein, in welchem über Proteste der Bevölkerung im Nordirak - insbesondere in Suleimaniya - und deren gewaltsame Niederschlagung berichtet wird und teilte mit, sein Cousin sei bei diesen Protesten auf Seiten der Demonstranten ums Leben gekommen. Insgesamt könne die Sicherheitslage im Nordirak angesichts dieser dramatischen Zuspitzungen nicht mehr als stabil bezeichnet werden.

E. 5.2.4

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ist zu beachten, dass seit dem Erlass der Verfügung des BFM vom 28. August 2007 und der Einreichung der Beschwerde vom 18. September 2007 mit dem Leitentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2008 (BVGE 2008/5) bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die drei kurdischen Provinzen des Nordiraks (Dohuk, Erbil und Suleimaniya) die Lage im Nordirak sowie die Möglichkeit der Rückkehr neu beurteilt wurden. Demnach herrscht in den diesen Gebieten keine Situation allgemeiner Gewalt und die dortige politische Lage ist nicht dermassen angespannt, als dass eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste. Da die Region mit Direktflügen aus Europa und aus den Nachbarländern erreichbar ist, entfällt auch das Element der unzumutbaren Rückreise via Bagdad und anschliessend auf dem Landweg durch den von Gewalt heimgesuchten Zentralirak (BVGE 2008/5, E. 7.5.8). An dieser Einschätzung des Gerichts vermögen die eingereichten Internetartikel nichts zu ändern. Die Demonstrationen im Nordirak begründen für sich alleine noch keine Situation allgemeiner Gewalt; zudem erscheint der Beschwerdeführer aufgrund der aktuellen Lage nicht individuell gefährdet und macht dies auch nicht geltend.

E. 5.2.5

Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs setzt in persönlicher Hinsicht voraus, dass die betreffende Person ursprünglich aus der Region stammt oder eine längere Zeit dort gelebt

hat und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt. Für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus dem Zuständigkeitsgebiet der kurdischen Regionalregierung (Kurdistan Regional Government [KRG]), also aus einer der drei kurdischen Provinzen des Nordiraks stammen und dort nach wie vor über ein soziales Netz verfügen, wird der Wegweisungsvollzug in der Regel als zumutbar erachtet, während für alleinstehende Frauen und Familien mit Kindern sowie für Kranke und betagte bei der Feststellung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs grosse Zurückhaltung angebracht ist (BVGE 2008/5, E. 7.5.8). Der Beschwerdeführer ist derzeit (...) Jahre alt und ledig. Anlässlich der Erstbefragung vom 22. Januar 2007 gab er an, er habe bis zur Ausreise aus dem Nordirak seit seiner Geburt immer in Suleimaniya gelebt. Dort würden auch seine Eltern, sein jüngerer Bruder sowie fünf Onkel väterlicherseits und zwei Onkel mütterlicherseits leben. In anderen Teilen des Iraks habe er keine Verwandten. Der Beschwerdeführer verfügt somit über ein starkes soziales Netz in seiner Heimat, in der er seine ersten (...) Lebensjahre verbracht hat. Zudem hat er gemäss eigenen Angaben die Sekundarschule abgeschlossen und zwei Jahre und einen Monat lang die Berufsschule besucht, um sich zum Mechaniker ausbilden zu lassen. Wenngleich der Beschwerdeführer diese Ausbildung abgebrochen hat, so wird er doch mit einer gewissen Grundausbildung in nordirakischen Arbeitsmarkt zurückkehren. In der Beschwerdeschrift werden keinerlei Ausführungen bezüglich einer individuellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges (z.B. Krankheit) gemacht, sondern lediglich auf die allgemeine Lage im Nordirak hingewiesen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit als zumutbar.

E. 5.3.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Die Prüfung der Möglichkeit steht grundsätzlich in der Kompetenz der Vollzugsorgane; das Bundesverwaltungsgericht stellt die Unmöglichkeit nur dann fest, wenn zur Zeit des Urteils klar erkennbar ist, dass der Vollzug aus technischen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist (EMARK 2002 Nr. 23, E. 4f).

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, reguläre Rückschaffungen in den Nordirak seien wegen der Widersetzlichkeit der Regionalbehörden kaum möglich. Ein Wegweisungsvollzug erhöhe die Kriegsgefahr zwischen dem Nordirak und der Türkei, weshalb sich die nordirakische Regierung gegen den Vollzug sperre. Dies komme einer weitgehenden Verunmöglichung gleich.

E. 5.3.3

Das Bundesverwaltungsgericht stützt die Auffassung des BFM vom 28. August 2007, dass der Wegweisungsvollzug technisch möglich und praktisch durchführbar ist. Mit seinen Vorbringen legt der Beschwerdeführer ebenfalls nicht dar, inwiefern der Vollzug in unabsehbarer Zeit nicht möglich sein soll. Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34, E. 12).

E. 5.4

Zusammenfassend hat das BFM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Nachdem das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. September 2007 gutgeheissen wurde und der Beschwerdeführer mittels der kürzlich eingereichten Fürsorgebestätigung vom 23. März 2011 sowie der Abrechnung der Arbeitslosenkasse seine fortbestehende Bedürftigkeit nachgewiesen hat, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.